



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung vom 06.12.2022
– Auszug aus Drucksache 18/25679 –**

**Frage Nummer 59
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter **Ralf Stadler** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch ist die Zahl der Bußgeldverfahren, die im Zusammenhang mit der unwirksamen Ausgangsbeschränkung im Zeitrahmen vom 1. April bis 19. April 2020 von den Kreisverwaltungsbehörden erlassen worden sind und führt die nachträgliche gerichtliche Feststellung der Unwirksamkeit der Ausgangsbeschränkungen dazu, dass die Betroffenen einen Anspruch auf die Wiederaufnahme ihrer Verfahren, Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand und auf die Rückzahlung der geleisteten Bußgelder haben?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Von 1. April 2020 bis 19. April 2020 wurden wegen Verstößen gegen die vorläufige Ausgangsbeschränkung insgesamt ca. 22 076 Bußgelder verhängt (siehe Antwort auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Graupner, Drs. 18/19569).

Bestandskräftige Bußgeldbescheide und rechtskräftige Gerichtsentscheidungen werden durch die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs und des Bundesverwaltungsgerichts grundsätzlich nicht berührt. Nach einer Entscheidung des Obersten Landesgerichts (BayObLG, Beschluss vom 14.09.1962 – BWReg. 4 St 35/62 - NJW 1962, 2166) liegt in solchen Konstellationen insbesondere kein Grund zur Wiederaufnahme des Verfahrens vor. Auch eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand kommt in der Regel nicht in Betracht, da es den Betroffenen grundsätzlich möglich war, sich gegen den Bußgeldbescheid zu wehren.

Auf Antrag der Betroffenen sollen Geldbußen aber nach entsprechender Prüfung der zuständigen Behörde zurückgezahlt werden, wenn das mit der Geldbuße geahndete Verhalten nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung nicht hätte untersagt werden dürfen. Konkrete Hinweise zur Umsetzung dieser Vorgaben werden derzeit erarbeitet und zeitnah an die Kreisverwaltungsbehörden versandt.